

Informationspflichten bei unmittelbarer und mittelbarer Erhebung

Die Kurzpapiere des Beauftragten für den Datenschutz der EKD (BfD EKD) dienen als erste Orientierung für die praktische Anwendung des novellierten EKD-Datenschutzgesetzes (DSG-EKD). Die in den Kurzpapieren vertretene Auffassung des BfD EKD steht unter dem Vorbehalt einer zukünftigen – möglicherweise abweichenden – Auslegung, die sich im praktischen Vollzug des DSG-EKD entwickeln kann.

Das EKD-Datenschutzgesetz (DSG-EKD) unterscheidet bei den Informationspflichten der verantwortlichen Stelle gegenüber den betroffenen Personen nach unmittelbarer und mittelbarer Erhebung, also ob die verantwortliche Stelle die personenbezogenen direkt bei der betroffenen Person selbst erhebt oder die Daten von einem Dritten erlangt.

Informationspflichten bei unmittelbarer Erhebung

Gemäß § 17 Abs. 1 DSG-EKD sind der betroffenen Person bei unmittelbarer Erhebung (Direkterhebung) die folgenden Daten auf Verlangen mitzuteilen. Insoweit sollten entsprechende Prozesse festgelegt werden, um diesem Verlangen der betroffenen Person zum Zeitpunkt der Erhebung nachkommen zu können:

- der Name und die Kontaktdaten der verantwortlichen Stelle;
- ggf. die Kontaktdaten der oder des örtlich Beauftragten;
- die Zwecke, für die die personenbezogenen Daten verarbeitet werden sollen sowie die Rechtsgrundlage für die Verarbeitung;
- ggf. die Empfänger oder Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten.

Zusätzlich zu den Informationen gemäß § 17 Abs. 1 DSG-EKD stellt die verantwortliche Stelle der betroffenen Person zum Zeitpunkt der Erhebung

dieser Daten auf Verlangen folgende weitere Informationen zur Verfügung (§ 17 Abs. 2 DSG-EKD):

- falls möglich die Dauer, für die die personenbezogenen Daten gespeichert werden, oder falls dies nicht möglich ist, die Kriterien für die Festlegung dieser Dauer;
- das Bestehen eines Rechts auf Auskunft, auf Berichtigung, auf Löschung, auf Einschränkung der Verarbeitung, auf Datenübertragbarkeit sowie eines Widerspruchsrechts gegen die Verarbeitung;
- das Bestehen eines Beschwerderechts bei einer Aufsichtsbehörde;
- ob die Bereitstellung der personenbezogenen Daten gesetzlich oder vertraglich vorgeschrieben oder für einen Vertragsabschluss erforderlich ist, und welche mögliche Folgen die Nichtbereitstellung hätte.

Informationspflichten bei mittelbarer Erhebung

Bei der mittelbaren Datenerhebung (auch Dritterhebung) wirkt die betroffene Person im Gegensatz zur unmittelbaren Datenerhebung (Direkterhebung) nicht mit. Die verantwortliche Stelle bezieht die personenbezogenen Daten aus einer anderen Quellen. Insoweit hat die verantwortliche Stelle gegenüber der betroffenen Person gemäß § 18 DSG-EKD die Informationspflicht, dass über-

haupt Daten über sie erhoben wurden. Bei der unmittelbaren Erhebung weiß die betroffene Person, welche personenbezogenen Daten von ihr verarbeitet werden. Daran fehlt es bei der mittelbaren Erhebung, so dass der betroffenen Person hier zunächst einmal mitgeteilt werden muss, welche Daten von ihr, also welche Datenkategorien erhoben wurden. Des Weiteren ist anzugeben woher die Daten stammen, also die Datenquelle. Darüber hinaus sind zusätzlich die gleichen Angaben wie bei der unmittelbaren Erhebung (§ 17 Abs. 1 und Abs. 2 DSGVO) zu machen.

Ausnahmen

Gemäß §§ 17 Abs. 4, 18 Abs. 1 S. 2 DSGVO entfallen die Informationspflichten für beide Arten der Erhebung, wenn und soweit die betroffene Person bereits über die Informationen verfügt. Die Informationspflicht entfällt ebenfalls, wenn die Erfüllung einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordern würde. Dieser Ausnahmetatbestand ist jedoch insbesondere wegen des Gewichts der Betroffenenrechte eng auszulegen.

Gemäß § 18 Abs. 2 DSGVO entfallen die Informationspflichten überdies im Fall der mittelbaren Erhebung (Dritterhebung), soweit die Daten oder die Tatsache ihrer Speicherung aufgrund einer speziellen Rechtsvorschrift oder wegen überwiegender berechtigter Interessen Dritter geheim gehalten werden müssen und das Interesse der betroffenen Person an der Auskunftserteilung zurücktreten muss oder wenn durch die Auskunft die Wahrnehmung des Auftrags der Kirche gefährdet wird.

Form der Informationspflicht

Gemäß § 16 Abs. 1 DSGVO hat die verantwortliche Stelle die Informationen an die betroffene Person in präziser, transparenter, verständlicher und leicht zugänglicher Form zu übermitteln. Die Informationen sind schriftlich oder in anderer Form (elektronisch) zur Verfügung zu stellen. Dabei ist drauf zu achten, dass die Informationen zum Zeitpunkt der Erhebung leicht zugänglich sind, also vorliegen oder direkt abrufbar sind. *Die Informationen zur mittelbaren Erhebung sind der betroffenen Person in innerhalb einer angemessenen Frist nach Erlangung der Daten zur Verfügung zu stellen.*